

DONAUSÄGE RUMPLMAYR GmbH
 Bahnhofstr. 50
 4813 Altmünster, AUSTRIA
 E: Officedruru.at, WWW, ruru.at
 T: +43 76 12 / 87 7 00, F: +43 76 12 / 88 7 55
 UID-Nr.: ATU 61954727 | FN 107642y LG Wels
 Oberbank AG
 |BAN: AT67 1506000 171 265200 | BIC: OBKLAT2L

RURU DONAUSÄGE RUMPLMAYR GmbH
 Altmünster EnnS ... precision

SCHLUSSBRIEF

Správa lesů města Soběslavi, spol. s.r.o.
 U jatek 850/ III
 CZ-392 01 Soběslav
 UID-Nr.: CZ 260 812 37

Nr.: CZD 1-2019 SOB
 I. Quartal 2019
 Enns, 17.01.2019
 Vereinbarung vom 01.12. 2018

Gegenstand: Blochholz, waldfallend **500 fm Fichte und mehr (Kiefer soll bis auf weiteres nicht geliefert werden)**
Mögliche Mehrmengen werden ab Mitte Februar abgestimmt)

Es handelt sich um Sägerundholz aus **laufender Aufarbeitung**, aus geschlossenen, höherwertigen Beständen, ohne merklich höhere Anteile an Buchs, Grobastigkeit, Harzgallen und Schwarzästen. **Die Lieferung erfolgt im Sortimentverhältnis des Bestandes! Kein Desortieren von Sortimenten, insbesondere der Stärkeklassen 1a² bis 4b. Die Stärkeklassen 5+ sollen nicht geliefert werden. Sägerundholz ist rissfrei gesund zu schneiden.** Schadholz, insbesondere rissiges, gebrochenes oder kontaminiertes Holz (zB Metall) ist ausgeschlossen.

Qualität:
A/B: frisch, gerade, nicht abholzig, nicht grobastig oder grobjährig, frei von Pilz- oder Käferbefall, ohne Farbfehler
C: krumm/abholzig/grobastig, Wipfelholz (nicht, wenn grob aus Starkholzstücken), auffälliger Buchs, mehrere Harzgallen, beginnende stirnseitige Verfärbung im Bereich der Überlänge
X=Cx: grobe Wipfelstücke (z.B. aus Starkholzstücken), starke Krümmungen oder starker Buchs wenn sägefähig; viele Harzgallen, bei Vorkommen von zwei groben oder mehreren C-Merkmalen.
Y=Braun: Hartbraun = beginnende Braunfäule -"nagelfest", Rotstreif; (intakte Faserfestigkeit und Holzstruktur)
K=Käfer: Holz mit Borkenkäferbefall (solange nicht X oder Y), keine holzbrütenden Insekten, keine rissigen Dürrlinge
F=Faserholz: nicht sägefähig, jedoch Industrieholz, Nutzholzbohrer, Bockkäfer; **Durchmesser Zopf < 10 cm, Wurzel > 70 cm**
Z=Ausschuss: Weichfäule, rissige Dürrlinge, extrem krumme Stücke, Zwiesel, durchgehende Risse, Metall-/Splitterholz
 Im Übrigen gemäß den Österreichischen Holzhandelsusancen 2006.

Preise: Siehe Beiblatt.

Ausformung: fachgerecht. Mindestzopf 12 cm o.R., Wurzeldurchmesser max. 70 cm.

Hauptlängen (m): Alle Längen zuzüglich Überlänge (10cm/Stk.).

Fichte	1a ¹	1a ²	1b	2a	2b	3ab	4a	4b	5ab	Kiefer	1a ¹	1a ²	1b	2a	2b	3ab	4a	4b	5ab		
A/B	5	5	5	4	4	4	4	4	4/5	A/B	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
C/X/Y	5	5	5	4	4	4	4	4	4/5	C/X/Y	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
K	5	5	5	4	4	4	4	4	4/5	K	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

3m-Längen sollen nicht geliefert werden.

Bereitstellung/Lieferzeit: Beginn: 01. Jänner 2019 Ende: 31. März 2019

Vermessung und Sortierung: im Werk Es steht dem Lieferanten frei, bei der Sortierung anwesend zu sein.

Abrechnung: 14-tägig Zahlung: 60 Tage nach Abrechnung

Holz in Rinde: Die Vermessung erfolgt in Rinde, der Rindenabzug nach der Tabelle der Forstl. Bundesversuchsanstalt.

PEFC- Zertifizierung: Der Verkäufer erklärt, dass die gegenständl. Lieferung aus PEFC-zertifiziertem Wald stammt und dass er das Merkblatt erhalten hat. Die Bedingungen und die Dokumentation der Nachhaltigkeit werden eingehalten.

EINKAUFSBESTIMMUNGEN:

Menge: Eine Ca.-Menge kann, wenn durch Zwingende Umstände nicht genauer möglich, bis maximal 10 % unter oder überschritten werden. Der Käufer behält sich vor, darüber hinaus gehende Lieferungen zum Tagespreis abzurechnen oder zurückzuweisen.

Qualität: Der Käufer behält sich bei Verkäuferabmaß VOI, Qualität und Maß beim Eingang auf der Säge zu kontrollieren. Das Sortierergebnis der Sortimente C, X, Y K bzw. Wenn man vereinbart, B/C, ist durch eindeutige Markierung an beiden Enden gut sichtbar zu machen. Sind nach Erstellung des Verkäuferabmaßes Liefer- oder Lagerschäden möglich und wird über eine Vergütung keine Einigung erzielt, erfolgt ein nochmaliges Aufmaß. Im Falle von Werksabmaß werden Krümmung und Abholzigkeit auf der geeichten Verarbeitungsanlage ermittelt.

Ausformung: Der Käufer behält sich vor, im Falle, dass die Vereinbarten Hauptlängen nicht eingehalten werden (AnteilsSpielraum + 10 %), die Abnahme des vom Vertrag abweichenden Rundholzes zu verweigern. Die Ausformung erfolgt grundsätzlich mit Rücksicht auf die Geradschaftigkeit der Bloche, unter Einhaltung des oben erwähnten Spielraumes sowie von Mindestlänge und Mindestzopf. Im Übrigen muss die Bearbeitung des Holzes fachgerecht erfolgen. Wurzelausläufer werden zugeschnitten. Die Entastung hat Stammsnahe (Rindenebene) zu erfolgen. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass Holz, welches den Mindestdurchmesser und/oder die Mindestlänge nicht aufweist, von der Verarbeitungsanlage nicht erfasst werden kann und daher eine Verrechnung nicht möglich ist. Holz, welches die Maximalängen nach Holzarten um mehr als 50 cm überschreitet, muss manipuliert und als Ausschuss abgerechnet werden.

Lagerung: Die Lagerung erfolgt an der LKW-Zugbefahrenen Straße, die für den Käufer oder dessen Beauftragten kostenlos benutzbar ist. Das Holz ist zu geordneten Haufen gesammelt und vom Holz anderer Käufer deutlich separiert zu lagern. Die LKW-Beladung muss mit einem üblichen Einmann-Hydraulik-Kran bei kurzer Ladezeit möglich sein. Besteht die Gefahr eines Käfer-/Insektenbefalles, sorgt innerhalb der Abfuhrfrist der Verkäufer für entsprechende Schutzspritzung mit einem in Österreich zugelassenen Stammeschutzmittel, nachher geht dies zu Lasten des Käufers.

Lieferzeit: Jeder durch verspätete Abfuhrbereitstellung eintretende Schaden ist durch den Verkäufer zu tragen, ausgenommen davon sind Verzögerungen durch höhere Gewalt. Wintereinbruch gilt nur dann als höhere Gewalt, wenn dieser im Verhältnis zum 10-jährigen Durchschnitt mehr als 4 Wochen früher einfällt und als Erfüllungshindernis nachgewiesen wird. Höhere Gewalt kann der Verkäufer nur dann geltend machen, wenn er dies bei Eintreten unverzüglich dem Käufer schriftlich zur Kenntnis gebracht hat. Der Käufer ist in solchen Fällen berechtigt, die Räumung zu ortsüblichen Tarifen auf Kosten des Verkäufers durchführen zu lassen, oder es steht dem Käufer frei, vom Vertrag zurückzutreten bzw. die bei späterer Auslieferung geltenden Tagespreise abzurechnen.

Zahlung: Die Auslieferung erfolgt über den Zeitraum etwa verteilt. Der Käufer wird jeweils schriftlich im Voraus von der Abfuhrbereitstellung informiert. Ergeben sich Verschiebungen, sind diese sofort bei Auftreten dem Käufer schriftlich mitzuteilen. Anzahlungen, wenn vereinbart, werden erst nach Rechtskraft des Vertrages geleistet und setzen voraus, dass bereits Holz in entsprechender Menge geschlägert ist. Ist eine Bankhaftung vereinbart, sind die Kosten dafür vom Verkäufer zu tragen. Sie kann auch nur nach Maßgabe des Rundholzes in Anspruch genommen werden, welches vom Käufer durch Übernahme und Abfuhr in sein Eigentum übernommen wurde. Ein geltend gemachter Eigentumsvorbehalt schließt die Inanspruchnahme der Bankhaftung aus. Den Nachweis für die übernommene Ware erbringt der Käufer auf Grund der Werksabmaß.

Reklamationen: Sind innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang auf der Säge möglich. Bei Werksabmaß anerkennt der Verkäufer das Sortierergebnis, es steht dem Käufer frei, bei der Übernahme anwesend zu sein. Allfällige Stellungnahmen bezüglich des Sortierergebnisses haben schriftlich, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Einzelstammprotokolle zu erfolgen.

Sonstiges: Der Unterzeichnete erklärt für den Verkäufer, über den Kaufgegenstand rechtmäßig frei verfügen zu können, und dass eine Schlägerungsgenehmigung vorliegt. Auf Ersuchen des Käufers ist der Nachweis hierfür vorzulegen.

Gültigkeit: Für den Kaufabschluss gelten ausschließlich die im vorliegenden Schlussbrief enthaltenen Bedingungen, Einkaufsbestimmungen und im Übrigen die österreichischen Holzhandelsusancen 2006. Absprachen oder Mitteilungen jeder Art bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung des Käufers. Entsteht aus diesem Vertrag in sachlicher Hinsicht ein Streit, so unterwerfen sich die Vertragsparteien in allen Fällen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, welches österreichisches Recht anzuwenden hat. In Rechtsfragen gilt als Gerichtsstand Gmunden.

Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Einspruch des Verkäufers, gilt gegenständlicher Schlussbrief als angenommen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Einspruch, gilt die Vorvereinbarung als vom Käufer angenommen,

Käufer:

Einkauf.“

Verkäufer: